

1.3 Standardaufgaben und Standardfragestellungen

Für die Lösung der AO/FGO-Klausur kann kein pauschales Generalschema wie etwa bei der Umsatzsteuer, an die Hand gegeben werden. Gleichwohl sind diverse Prüfungsschemata einsetzbar, um die Lösung zu strukturieren und die sog. Fußgängerpunkte mitzunehmen. Wichtig für die Abgabenordnung ist, dass alle infrage kommenden Vorschriften nach ihren Tatbestandsmerkmalen geprüft werden:

Vorschriften, die offensichtlich und dem Grunde nach nicht einschlägig sein können, sollten gar nicht erwähnt werden. Liegt z.B. ein fehlerhafter Steuerbescheid vor, so darf als Korrekturvorschrift nie § 130 oder § 131 AO problematisiert werden, weil diese für Steuerbescheide überhaupt nicht gelten. Die übrigen Korrekturvorschriften sind jedoch detailliert unter den Sachverhalt zu subsumieren. Im Zweifel gilt aber, lieber einmal zu viel negativ abgrenzen, als einen Punkt zu verschenken. Grundsätzlich gilt, dass der Sachverhalt in der Lösung nicht wiederholt werden soll. Im Rahmen der Subsumption muss jedoch die Gesetzesnorm in all ihren Tatbestandsmerkmalen an den Sachverhalt angelehnt werden. Den einzelnen zu definierenden Tatbestandsmerkmalen ist der konkrete Sachverhalt zuzuordnen. Ist eine Norm einschlägig, so können Sie in der Regel die Prüfung hier nicht abschließen, sondern müssen auch alle übrigen Normen, die infrage kommen, überprüfen.

Dieses Erfordernis resultiert daraus, dass in der Steuerberaterprüfung nicht der Urteilsstil sondern der **Gutachtenstil** anzuwenden ist. Ein Gutachten führt von der Frage zur Antwort und zeigt den Weg, auf dem das Ergebnis gefunden wird. Der Urteilsstil nimmt die Antwort vorneweg und begründet sie nachfolgend. Beim Gutachtenstil dominieren die Worte „könnte“ und „wenn“, beim Urteilsstil die Worte „denn“ und „weil“.

Beispiel Gutachterstil: Der Steuerbescheid könnte nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 AO geändert werden, **wenn** neue Tatsachen oder Beweismittel der Finanzbehörde nachträglich bekannt geworden sind. Die nachgemeldeten Zinsaufwendungen sind solche neuen Tatsachen i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 AO. Neue Tatsachen sind jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen nur zu berücksichtigen, **wenn** diesen kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden trifft. Das ist hier zu verneinen. Der Steuerpflichtige hat

Beispiel Urteilsstil: Der Steuerbescheid kann nicht nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 AO geändert werden, weil den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Zinsaufwendungen trifft. Die nachgemeldeten Zinsaufwendungen sind zwar neue Tatsachen. Nachdem der Steuerpflichtige jedoch vom Veranlagungsbeamten auf die Zinsen angesprochen worden war, ist das spätere Nachmelden grob verschuldet.

Der Gutachterstil problematisiert zu Beginn des Falles und kommt am Ende zu der Lösung. Der klassische Klausureinstieg orientiert sich an der den Sachverhalt abschließenden Frage.

Beispiel: Am Ende des Sachverhalts heißt es: Kann das Finanzamt den X als Haftenden in Anspruch nehmen? Dann beginnt die Ausarbeitung mit dem Satz: Das Finanzamt kann den X für die Umsatzsteuerschuld der GmbH in Anspruch nehmen, wenn dieser nach §§ 191 Abs. 1, 5 AO dafür haftet. Eine Haftung könnte nach §§ 69, 34 Abs. 1 AO infrage kommen.

Folgende Schritte sollten Sie einhalten:

1. Die Ausgangsfrage entspricht der Fragestellung der Klausur.
2. Aufteilung in Teilfragen, wenn eine pauschale Fragestellung vorliegt.
3. Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale und deren Definition.
4. Vergleich der Tatbestandsmerkmale mit dem konkreten Sachverhalt (Subsumption).
5. Schlussfolgerungen für die jeweilige Vorschrift.
6. Gesamtschlussfolgerung und Endergebnis (**bitte nicht vergessen**).

Im Bereich der AO wurden in den letzten Jahren auch „exotische Themen“ immer beliebter. Es ist deshalb anzuraten sich auch den Themen Vollstreckung und FGO intensiver zu widmen.

1.3.1 Besondere Prüfungsreihenfolgen für Einzelprobleme und Standardformulierungen

Nachstehend sind Schemata oder Prüfungsfolgen angegeben, an denen Sie sich für die Klausurlösung orientieren können.

1.3.1.1 Prüfungsfolge bei Korrektur von Verwaltungsakten

